Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 13.

(Nr. 12055.) Gesetz, betreffend die Änderung der Gesetze über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetzsamml. S. 134), 19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 343), 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 161). Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

An Stelle des dritten Absatzes des § 10 des Gesetzes über die Handelskammern tritt folgender neuer dritter Absatz:

Solange ein solches Statut nicht erlassen ist, erfolgen die Wahlen nach fachlichen Wahlgruppen und nach allgemeinem, gleichem und geheimem Wahlrecht auf Grund einer vom Minister für Handel und Gewerbe zu erlassenden Wahlordnung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12056.) Gesetz über das Übergangsgeld der Staatsminister. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Staatsminister, die ihr Amt mindestens während dreier Monate bekleidet haben und denen kein Anspruch auf Ruhegehalt gegen den Staat zusteht, erhalten, wenn sie aus ihrem Amte scheiden, ein Übergangsgeld in Höhe der Dienstbezüge, die die im Amte befindlichen Staatsminister nach den jeweils geltenden Bestimmungen beziehen, jedoch unter Ausschluß der Aufwandsentschädigung.

§ 2.

Das Übergangsgeld wird gewährt vom ersten Tage des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Monats für einen Zeitraum, der höchstens zwölf Monate beträgt und nach der Amtszeit der Staatsminister in der Weise bemessen wird, daß

für jeden vollen Monat der ersten sechs Monate der Amtszeit,
für je zwei volle Monate der nächsten sechs Monate der Amtszeit,
für je vier volle Monate der nächsten zwölf Monate der Amtszeit

je ein Monatsbetrag des Übergangsgeldes gewährt wird.

§ 3.

Auf das Übergangsgeld sind anzurechnen Bezüge aus Diensteinkommen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Beamtenruhegehaltsgesetzes, soweit es sich nicht um Bezüge für eine vorübergehende Beschäftigung im Sinne des § 29 Abs. 2 dieses Gesetzes handelt. Ruhegehaltsbezüge sind den Bezügen aus Diensteinkommen gleich zu erachten.

§ 4.

Für Staatsminister, denen ein Anspruch auf Ruhegehalt gegen den Staat zusteht, bewendet es bis zum Erlaß des im Artikel 48 der Verfassung vorgesehenen Ministerpensionsgesetzes bei den geltenden Vorschriften.

§ 5.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12057.) Verordnung über die Wahlen zum Landtag im IV. Wahlkreisverbande. Vom 3. Februar 1921.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 559) verordne ich folgendes:

§ 1.

Für die im 7. und 8. Wahlkreis (Breslau und Liegnitz) eingereichten Kreiswahlvorschläge kann bis zum 19. Februar 1921 beim Verbandswahlleiter erklärt werden, daß die Verrechnung ihrer Reststimmen bis zur Neuwahl im 9. Wahlkreis (Oberschlesien) einschließlich des nach dem Friedensvertrage der Abstimmung unterliegenden Teiles des Kreises Namslau aufgeschoben werden soll.

§ 2.

Im Falle des Aufschubs ist die Verrechnung der Reststimmen im Wahlkreisverband nur zulässig, wenn bei der Neuwahl innerhalb des Wahlkreisverbandes eine Verbindung von Kreiswahlvorschlägen nach § 15 des Landeswahlgesetzes zustande kommt. Andernfalls werden die Reststimmen auf den zugehörigen Landeswahlvorschlag verrechnet.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1921.

Der Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 12058.) Verordnung über die Aufhebung des Landesökonomiekollegiums. Vom 7. Februar 1921.

Das Preußische Landesökonomiekollegium wird aufgehoben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12059.) Verordnung über die Auflösung der Landwirtschaftskammer in Breslau. Vom 7. Februar 1921.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) wird folgendes bestimmt:

Die Landwirtschaftskammer für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien in Breslau wird aufgelöst. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12060.) Beschluß, betreffend Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) und der Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 978). Vom 24. Januar 1921.

I.

Die Einstellung der Schwerbeschädigten in staatlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen erfolgt nach Anordnung der zuständigen Ressortminister.

II.

Von den vorhandenen Arbeitsplätzen sind wenigstens zwei vom Hundert oder, wenn deren Gesamtzahl 25, aber nicht 50 erreicht, wenigstens ein Arbeitsplatz mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen.

III.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt trifft jeder Ressortminister nähere Bestimmungen für die ihm nachgeordneten Betriebe, Büros und Verwaltungen.

Berlin, den 24. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.